Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4633

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl: 3896-**286**
Aktenzeichen: **KuP-197/0001-2020/00915**

Datum 11 **.02.2021**

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 02.03.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 02.03.2021 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2020 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2019 (Drucksache 17/11153):

- **Beitrag 10:** Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Kunsthochschule – Nutzung eines Palazzo in Italien

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 10 des Jahresberichts 2020, S. 137 ff.

Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Kunsthochschule - Nutzung eines Palazzo in Italien

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim LRH Dr. Lascho

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (RPA) Köln hatte im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Kunsthochschule geprüft und dabei die Nutzung eines von ihr angemieteten Palazzo in Italien untersucht. Der LRH hatte die Ergebnisse dieser Prüfung an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) herangetragen.

In der Prüfung war festgestellt worden, dass die Rechte und Pflichten der Parteien des Nutzungsvertrages nicht ausgewogen geregelt waren. Ferner hatte die geprüfte Kunsthochschule mit anderen Kunsthochschulen einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Nutzung des Palazzo geschlossen, der insbesondere im Hinblick auf die Finanzierungsregelungen deutliche Lücken aufwies. Darüber hinaus war in dem Palazzo jährlich in den Sommermonaten als Akademie eine Veranstaltungsreihe durch einen Verein durchgeführt worden. Die Vereinbarungen zwischen der geprüften Kunsthochschule und dem Verein waren ebenfalls zum Teil unausgewogen und lückenhaft.

Schließlich hatten der LRH und das RPA Köln beanstandet, dass die Bereitstellung von solchen Landesmitteln, die letztlich den Verein begünstigten, einer zuwendungsrechtlichen Grundlage bedurft hätte. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Mitteln für die Herrichtung von Räumen in dem Palazzo.

Das MKW und die Kunsthochschule teilten mit, dass eine rechtssichere und transparente Projektstruktur erarbeitet werden soll. Dabei sollten auch die bestehenden Verträge in die Überarbeitung einbezogen werden. In den Nutzungsvertrag mit der Gemeinde werde künftig der Verein als Vertragspartner eintreten. Am gesamten durch den Verein getragenen Akademiebetrieb bestehe ein erhebliches Gesamtinteresse des Landes.

In ihren Folgeentscheidungen wiesen der LRH und das RPA darauf hin, dass die von der Gemeinde in Aussicht gestellte weitere entgeltfreie Nutzung auf diversen Arbeiten an dem Palazzo zurückzuführen sei, die zumindest zum Teil mit Mitteln der Kunsthochschule und/oder des Landes finanziert worden seien. Die Übernahme des Vertrages und die dann voraussichtlich entgeltfreie Nutzung des Gebäudes durch den Verein würden dementsprechend dazu führen, dass entsprechende Zahlungen mittelbar dem Verein zugutekämen. Sollte hierfür keine (adäquate) Gegenleistung des Vereins vorgesehen werden, stünde dies einer Zuwendung gleich; damit bedürfte diese Gestaltung einer ausreichenden rechtlichen Grundlage. Hinsichtlich der Vertragsbeziehungen zwischen der Kunsthochschule und dem Verein nahmen LRH und RPA zur Kenntnis, dass eine neue einheitliche Vertragsgrundlage geschaffen werden soll. Im Hinblick auf eine etwaige künftige Unterstützung des Vereins wies der LRH das MKW darauf hin, dass insoweit zunächst zu prüfen sei, ob die Voraussetzungen der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) erfüllt sind und insbesondere ein besonderes Landesinteresse an einer derartigen Förderung besteht.

Das MKW und die Kunsthochschule haben hierzu im Dezember 2020 im Wesentlichen inhaltsgleich Stellung genommen. Sie haben mitgeteilt, der Prozess der Neuausrichtung des Projekts habe eine entscheidende Entwicklung genommen, sei jedoch noch in der Durchführung und nicht abgeschlossen. Die Verhandlungen zur Übernahme des Nutzungsvertrages durch den Verein dauerten an. Der Aspekt, dass die entgeltfreie Nutzung auf Leistungen der Kunsthochschule und/oder des Landes beruhe, werde bei der Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Kunsthochschulen und dem Verein berücksichtigt. Auch die Vereinbarung der Kunsthochschulen über ihre Zusammenarbeit bei der Nutzung des Palazzo werde überarbeitet, um fehlende oder nicht verschriftlichte Regelungen aufzunehmen. In einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium, dem Verein und den Kunsthochschulen werde die Rolle der geprüften Kunsthochschule deutlich beschrieben. Das MKW beabsichtige aufgrund des erheblichen und außerordentlichen Landesinteresses an den Aktivitäten der Kunsthochschulen in dem Palazzo eine institutionelle Förderung des Vereins. Auf dessen Seite sei vorgesehen, einen weiteren Verein zu gründen und so einen Förderverein und einen Betreiberverein für den Palazzo zu schaffen. Da das besondere Landesinteresse an einer Förderung der Akademie in Italien bestehe, würden die Voraussetzungen nach §§ 23, 44 LHO geprüft.

Der LRH und das RPA Köln haben in ihren weiteren Folgeentscheidungen die Bemühungen der Beteiligten um eine Neuausrichtung des Projekts und die angestrebten Änderungen in den verschiedenen vertraglichen Regelungen begrüßt. Sie haben das MKW und die geprüfte Kunsthochschule gebeten, sie über den weiteren Fortgang zu unterrichten. Im Hinblick auf die in Aussicht genommene institutionelle Förderung des Vereins hat der LRH das MKW darauf hingewiesen, dass den bisherigen Ausführungen des MKW aus seiner Sicht noch keine hinreichende Begründung für das angenommene erhebliche Landesinteresse am Betrieb der Akademie in Italien zu entnehmen sei. Der LRH hat dabei weder die Einzigartigkeit der beschriebenen Möglichkeiten in Italien in Frage gestellt noch deren Vorteile insbesondere für die beteiligten Studierenden. Er hat aber darauf hingewiesen, dass sich aus den Ausführungen des MKW aber nicht ergibt, warum gerade für NRW eine Akademie in Italien betrieben werden soll. Auch bleibe offen, warum entsprechende Angebote nicht auch innerhalb von NRW unterbreitet werden könnten. Insbesondere die herausgestellte interdisziplinäre Projektarbeit dürfte nicht ortsgebunden sein. Hinzu komme schließlich, dass die weiteren vom LRH in seiner ersten Folgeentscheidung aufgeworfenen Aspekte (Umfang der Nutzung des Palazzo durch nordrhein-westfälische Studierende, sachgerechte Auswahl, Verteilung der begrenzten Kapazitäten, Besucherinnen und Besucher der dortigen Veranstaltungen) bislang bei der Ermittlung des besonderen Landesinteresses – soweit erkennbar – nicht berücksichtigt worden seien. Das MKW ist daher gebeten worden, hierzu unter Berücksichtigung der zwischen den Beteiligten dann getroffenen Vereinbarungen näher Stellung zu nehmen.

Fazit:

Insgesamt begrüßt der LRH, dass die bislang nur unzureichenden Regelungen über die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Nutzung des Palazzo neu geregelt und seine Hinweise dabei Berücksichtigung finden sollen. Im Hinblick auf die angedachte institutionelle Förderung des Vereins und dessen Aktivitäten in Italien erwartet der LRH eine umfassende Abwägung der verschiedenen für und gegen ein Interesse des Landes sprechenden Aspekte, insbesondere auch mit Blick auf den Kreis der an dem Akademiebetrieb Teilnehmenden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.